



Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs auf dem Raßnitzer See

Auf Grundlage des § 29 Absätze 4, 5 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt [WG LSA] vom 16. März 2011 [GVBl. LSA Seite 492], geändert durch Gesetz vom 07. Juli 2020 [GVBl. LSA Seite 372], wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Nutzung des Raßnitzer Sees, bestehend aus dem Tagebau Merseburg Ost [Tagebaurestloch 1b], für den in der zugehörigen Karte gekennzeichneten Bereich [Anlage].

Der Geltungsbereich der Zulassung des Gemeingebrauchs nach § 29 Absatz 4 WG LSA umfasst die Wasserfläche des nördlichen Raßnitzer Sees, ausgehend vom Nordufer Raßnitz bis zur Mitte des Sees.

§ 2 Begriffsbestimmungen/Zeichen

Im Sinne dieser Verordnung ist

- 1.1. Surfsport
im traditionellen Sinn [Surfbrett mit Segel], das Kitesurfen ist hiervon ausdrücklich ausgenommen
- 1.2. Stand up Paddling [SUP]
Stehpaddeln - Fortbewegung auf einem speziellen schwimmfähigen Board mittels Stehpaddels im Stehen
2. Baden
im traditionellen Sinn [öffentliches Baden und Schwimmen], die Ausübung des Tauchsports sowie die Nutzung motorbetriebener Sportgeräte/Hilfsmittel sind hiervon ausdrücklich ausgenommen
3. Badestellen werden mit folgendem Piktogramm gekennzeichnet:

Hausadresse/
Hauptstelle:
Domplatz 9
06217 Merseburg
Tel.: 03461 40-0
Fax: 03461 40-1155
www.saalekreis.de

landkreis@saalekreis.de *)

Nebenstellen mit Bürgerbüro:
Hansering 19
06108 Halle (Saale)
Tel.: 0345 2043-0
Fax: 0345 2043-380

Kirchplan 1
06268 Querfurt
Tel.: 034771 73797-0
Fax: 034771 73797-33

Öffnungszeiten
für die jeweiligen Ämter
zu erfragen
bei der Information
unter Tel.: 03461 40-0

Termine beim Landrat
nur nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Saalesparkasse
IBAN DE36 8005 3762 3310 0057 62
BIC NOLADE21HAL

Volksbank Halle (Saale)
IBAN DE80 8009 3784 0001 1202 80
BIC GENODEF1HAL



4. Die Stelle zum Ein- und Aussetzen [nur für Surf- und SUP-Boards] wird mit folgendem Piktogramm gekennzeichnet:



§ 3 Gemeingebrauch

- [1] Der Gemeingebrauch wird zugelassen für das Baden, das Stand up Paddling sowie den Surfsport.
- [2] Die naturschutzrechtlichen Bestimmungen sowie andere außerhalb des Wasserrechts liegende Vorschriften bleiben unberührt.

§ 4 Genehmigungsfreie Benutzung, Sonderregelung

Ohne Genehmigung ist das Befahren des Gewässers mit Fahrzeugen aller Art den nachfolgend genannten Institutionen gestattet, soweit die Erfüllung rettungsdienstlicher und hoheitlicher Aufgaben dies erforderlich machen.

1. der Feuerwehr
2. dem Zivil- und Katastrophenschutz
3. anerkannten Wasserrettungsdiensten [beispielhaft DLRG]
4. dem Technischen Hilfswerk
5. der Polizei sowie
6. der zuständigen Wasserbehörde / des Gewässerkundlichen Landesdienstes
7. der Fischereiaufsicht

§ 5 Überwachung

Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung sind die damit beauftragten Mitarbeiter/innen des Landkreises Saalekreis sowie die Polizei berechtigt, Kontrollen durchzuführen sowie Weisungen zu erteilen.

§ 6 Grundregeln

- [1] Die Nutzung des Gewässers erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr der Gewässernutzer.

- [2] Jede Person [natürlich und/oder juristisch], welche den Raßnitzer See im Rahmen dieser Verordnung oder einer Genehmigung nach dieser Verordnung nutzt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert und/oder belästigt wird. Insbesondere sind eine Gefährdung von Badenden, die Behinderung oder Beschädigung der Ufer, der Vegetation oder der Anlagen in und am Gewässer zu vermeiden.
- [3] Das Einsetzen und Aussetzen der Surf- und SUP-Boards haben ausschließlich an der dafür ausgewiesenen Stelle unterhalb des Parkplatzes Raßnitz zu erfolgen. Die exakte Lage ist in der zugehörigen Karte dargestellt.
- [4] Über die Besonderheiten des Gewässers, wie beispielsweise Untiefen, Übertiefen, Strömungen, Windverhältnisse, Ausbreitung der Wasserpest sowie die Befahrungs-, Anlandungs- sowie Betretungsverbote naturschutzrechtlich geschützter Wasser-, Ufer- sowie Landbereiche hat sich jeder Nutzer im Vorfeld in eigener Verantwortung und geeigneter Weise Kenntnis zu verschaffen.
- [5] Den Anordnungen der zuständigen Verwaltungsbehörden sowie der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten. Ausweise und Berechtigungsscheine sind auf Verlangen auszuhändigen und die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.
- [6] Die Bestimmungen der Verordnung über die Durchführung der Schifffahrt auf den Gewässern und in den Häfen des Landes Sachsen-Anhalt [Landesschifffahrts- und Hafenverordnung – LSchiffHVO] bleiben unberührt.

§ 7 Verbote

- [1] Das Baden ist außerhalb der gekennzeichneten Badestelle verboten. Die exakte Lage der Badestelle ist in der zugehörigen Karte dargestellt und wird vor Ort mit gelben Bojen gekennzeichnet.

Badestelle:
Raßnitz [Gemarkung Raßnitz, Flur 4, Flurstück 561]

- [2] Die Ausübung des Surfsports- und Stand up Paddlings ist innerhalb der Badestelle, der Röhrichtbestände sowie der daran angrenzenden 10-Meter-Bereiche verboten.
- [3] Jede Betätigung, bei der eine Person von einem Drachen gezogen, unabhängig davon, ob auf einem Surfbrett, auf Wasserskier oder sonstigen Gegenständen, über das Wasser gleitet [Kitesurfen] ist verboten.
- [4] Die Ausübung des Tauchsports ist verboten.
- [5] Die Nutzung der Wasserfläche ist in den gesperrten Gebieten/Bereichen [außerhalb der blauen Schraffur in der zugehörigen Karte] verboten.
- [6] Weiterhin unzulässig sind:
1. das Einbringen und Einleiten fester, flüssiger Stoffe aller Art, insbesondere von festen und flüssigen Abfällen, Fäkalien oder wassergefährdender

- Stoffe, wie beispielhaft Waschmittel, Chemikalien, Schmiermittel, in das Gewässer,
2. das Betreten und/oder Befahren, der durch Bojen- beziehungsweise Tonnenketten, Schilder oder sonstige Kennzeichen ausgewiesenen und abgegrenzten Sicherheitsstreifen, Baustellen oder bergbaulicher Sperrgebiete,
 3. das Einsetzen und Aussetzen der Fahrzeuge außerhalb der dafür ausgewiesenen Stellen,
 4. das Anlegen und Ablegen außerhalb der dafür ausgewiesenen Stellen,
 5. ruhestörender Lärm auf dem Raßnitzer See
 6. Hinterlassen von Abfall, Müll und Unrat.

§ 8 Ausnahmen, vorübergehende Anordnungen

- [1] Der Landkreis Saalekreis kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag über den in dieser Verordnung definierten Gemeingebrauch hinausgehende Nutzungen genehmigen und Ausnahmen von den Bestimmungen dieser zulassen.
- [2] Der Landkreis Saalekreis kann Anordnungen vorübergehender Art treffen, die aus Gründen der Gefahrenabwehr erforderlich sind.

§ 9 Ausschluss vom Gemeingebrauch

- [1] Der Landkreis Saalekreis kann Personen [natürlich und/oder juristisch], die wiederholt oder in besonders schwerwiegender Weise gegen Vorschriften dieser Verordnung verstoßen haben, von der Ausübung des Gemeingebrauchs befristet oder auf Dauer ausschließen. Der Ausschluss kann auf einzelne Arten des Gemeingebrauchs beschränkt werden.
- [2] Als besonders schwerwiegender Verstoß im Sinne des Absatzes 1 gilt insbesondere das Befahren des Gewässers mit Wasserfahrzeugen mit Eigenantrieb.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- [1] Ordnungswidrig gemäß § 114 Absatz 3 WG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. das Gewässer ohne Ausnahmegenehmigung nach § 8 über die in § 3 festgelegten Nutzungen hinaus nutzt,
 2. entgegen den in § 6 aufgestellten Grundregeln [Verhaltens- und Benutzungsregeln] handelt,
 3. den Verboten des § 7 zuwiderhandelt,
 4. gegen Anordnungen nach § 8 verstößt.
- [2] Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 114 Absatz 4 WG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Saalekreis in Kraft. Gleichzeitig tritt die AV vom ... außer Kraft.

Hartmut Handschak
Landrat

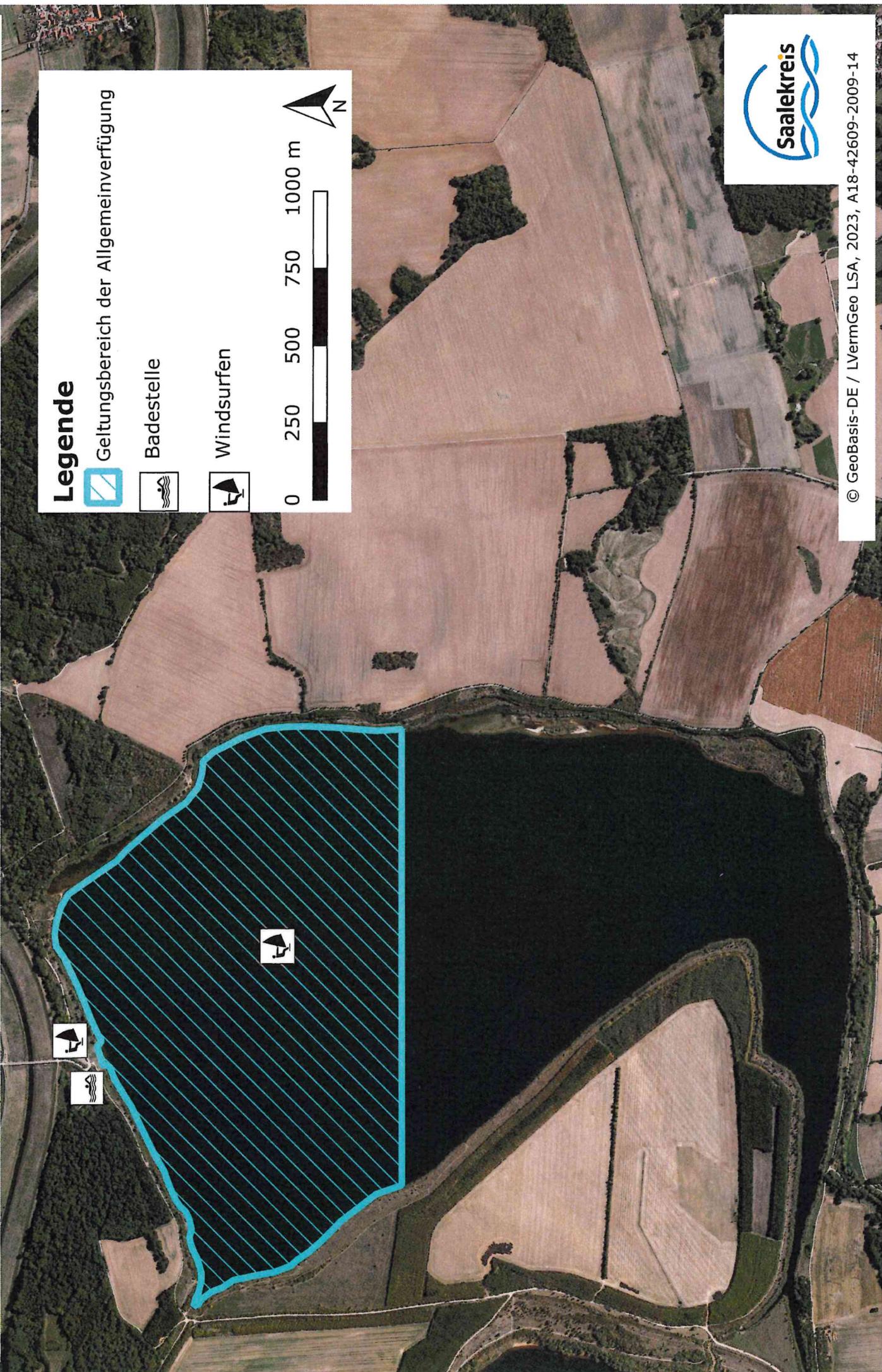
Merseburg, den

ENTWURF

Hinweise

- a) Der sich noch in Sanierung befindliche Raßnitzer See liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Abschlussbetriebsplanes Merseburg-Ost [Aktenzeichen 3131/92/By./Sl.], zugelassen am 23. April 1993. Die Wasserfläche des Sees und die angrenzenden Uferbereiche stehen unter Bergaufsicht. Es ist jederzeit eine Sperrung des Gewässers aus bergbaulichen Gründen möglich. Bei der Ausführung von erforderlichen Sicherungsarbeiten des Bergbausanierers LMBV sowie deren Auftragnehmer kann es zeitweise lokal zu Sperrungen und Behinderungen an einzelnen Wasser- und Strandabschnitten sowie Wegebereichen kommen.
- b) Außerhalb der definierten Nutzungsbereiche des Raßnitzer Sees sind Betreten und Befahren untersagt.
- c) Die LMBV haftet nicht für den Zustand, die Eignung und die Qualität des Gewässers für den vorgesehenen Gemeingebrauch. Sie haftet nicht für den örtlichen Umfang und die Begrenzung der zum Gemeingebrauch ausgewiesenen Bereiche. Zudem haftet die LMBV nicht für Schäden, die Dritten aus der Nutzung entstehen. Die Nutzer handeln auf eigene Gefahr.
- d) Der Geltungsbereich dieser Verfügung wird in anliegender Karte durch blaue Schraffur gekennzeichnet.
- e) Die Forderungen der Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer sind einzuhalten.
- f) Im südlichen Bereich des Raßnitzer Sees, in den Röhrichtbeständen und den daran angrenzenden, in dieser Verordnung definierten Bereichen wird der Gemeingebrauch nicht zugelassen. Jegliche Nutzung des Gewässers ist an diesen Stellen ausgeschlossen.
- g) Die Begründung dieser Verordnung kann bei dem Landkreis Saalekreis, Untere Wasserbehörde, Domplatz 9 in 06217 Merseburg eingesehen werden.
- h) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Karte der Allgemeinverfügung zur Regelung des Gemeingebrauchs auf dem nördlichen Raßnitzer See



Legende

 Geltungsbereich der Allgemeinverfügung

 Badestelle

 Windsurfen

